

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	23.08.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022						
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Budget des Jugendamtes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  <div style="text-align: right;">3.362.000,00 €</div>	Produktkonto 36330.533185 36330.533291 36340.533184 36340.533185 36340.533291  36330.733185 36330.733291 36340.733184 36340.733185 36340.733291	Haushaltsjahr  2022	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  <div style="text-align: right;">€</div>	Deckungsvorschlag: Die Budgetüberschreitung wird gemäß § 23 KomHKV i.V.m. § 70 KVerf Bbg aus dem Gesamtbudget des Landkreises gedeckt.		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 3.362.000,00 € im Budget des Jugendamtes.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

---

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

---

## Begründung:

Im Ergebnis der laufenden Budgetüberwachung und Prognose ist für das Haushaltsjahr 2022 ein erhöhter Zuschussbedarf für das Budget 51 – Jugendamt – in Höhe von voraussichtlich – 3.362.000,00 € zu erwarten. Dieser ergibt sich aus dem Fallanstieg im Vergleich zur Planung im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehung in Tagesgruppen, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie den Hilfen für junge Volljährige.

In der Kinder- und Jugendhilfe geht es um den selbstverständlichen Anspruch junger Menschen "auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII). Die Jugendhilfeleistungen knüpfen unmittelbar an die Erziehungs- und Sozialkompetenz der Familien an. Je weniger sich diese im Einzelfall als tragfähig erweist, desto mehr muss diese Kompetenz gefördert, gestützt und notfalls kompensiert werden, muss für ein Kind oder Jugendlichen die sozialstaatliche und verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit gewährleistet werden.

Eine Hilfe zur Erziehung wird gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. Darüber hinaus kann eine Hilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder bei drohender Behinderung gemäß § 35a SGB VIII nur gewährt werden, wenn die dafür erforderlichen Gutachten vorliegen sowie eine Beeinträchtigung der öffentlichen Teilhabe gegeben ist.

Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten kommen mehrere Punkte zum Tragen:

- Die anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe verhandeln mit dem Jugendamt prospektiv Kostensätze. Im Rahmen der Budgetplanungen lassen sich die Ergebnisse von Kostensatzverhandlungen zwar prognostizieren, jedoch nicht hundertprozentig abbilden. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren zu Kostensatzverhandlungen führt landesweit bei diversen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig zu Budgetverzerrungen. Ursächlich dafür sind vor allem nicht vorhersehbare Kostensteigerungen auf Seiten der Träger (Personalkosten, Immobilien-/Wohnbewirtschaftung, Fahrtkosten, Reduzierung von Platzkapazitäten bei gleichbleibendem bis steigendem Personaleinsatz).
- Konkret liegen die Kostensteigerungen u. a. in den überproportional gestiegenen Tarifverträgen des paritätischen Verbundes, des AVR DWBO, des AVR des Deutschen Caritasverbandes und des AVR des Diakonischen Werks begründet. All diese Tarifverträge zeichnet aus, dass sie in den letzten Jahren deutlich kürzere Laufzeiten vereinbart haben (in der Regel ein Jahr) und diese einhergehend mit Personalkosteigerungen im Durchschnitt von 4 bis 6 Prozent, um sicherzustellen, dass Fachkräfte im sozialen Bereich gehalten werden können. Der TVöD hat im Jahr 2022 nachgezogen und die Entgelttabellen des TVöD – SuE ebenfalls um mehr als 6 Prozent gesteigert.
- Die Corona-Pandemie hat sich generell auf die Familien und Hilfen ausgewirkt. Geschlossene und eingeschränkte Betreuungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen haben zu einer hohen Belastung von Familien und einer Zunahme von Konflikten und Überforderung geführt. Die seelischen Probleme von Kindern und Jugendlichen haben auch in unserem Landkreis zugenommen. Durch die Kontaktbeschränkungen war in vielen Hilfekontexten nur eine sehr eingeschränkte Arbeit an den Hilfeplanziele möglich. Hinzu kommt, dass die Problematiken, die zur Hilfe geführt haben, im Zuge der Pandemie zum Teil überlagert wurden von akuten Herausforderungen (z. B. Betreuung der Kinder im Lockdown, Bewältigung des Homeschoolings, Aushalten von Qua-

rantänesituationen mit mehreren Kindern auf zum Teil sehr beengtem Raum, etc.)

- Ferner ist herauszustellen, dass die Pandemie auch die Tätigkeiten der Verwaltung stark beeinflusst hat. Dies bildet sich in den überplanmäßig gestiegenen periodenfremden Aufwendungen ab. Diese Aufwendungen entstehen durch Kostenerstattungsansprüche anderer Jugendämter, welche aus einem Zuständigkeitswechsel resultieren. Oftmals sind diese Übergabeverfahren sehr langwierig und wurden durch die Pandemie nochmals verzögert. Die Folge ist, dass diese Kosten nunmehr verstärkt auftreten.

Die Haushaltsplanerarbeit für das Jahr 2022 orientierte sich hauptsächlich an der Prognose für das Haushaltsjahr 2021 - bereits dem zweiten Jahr der Corona-Pandemie und dem Jahr vor der Ukraine-Krise. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres 2020 berücksichtigte die Planung für das Haushaltsjahr 2022 daher bereits einen Aufwuchs des Zuschussbedarfes im Budget des Jugendamtes gegenüber den Vor-Corona-Zeiten. Konkret wurde in der Planung beispielsweise für anstehende Kostensatzverhandlungen eine Inflationsrate von 1,4 Prozent berücksichtigt (Vorgabe mit Stand Februar 2021 des statistischen Bundesamtes). Die Realität zeigte dann, dass bei den Verhandlungen, im Zeitraum September bis Dezember 2021, von den Trägern eine Teuerungsrate in Höhe von 5 Prozent geltend gemacht wurde. Diese war anzuerkennen, da zum einen die Prospektivität von Entgelten ein gesetzlicher Anspruch von Trägern ist. Zum anderen lag die Berechnung des statistischen Bundesamtes der Inflationsrate bei durchschnittlich 4,8 Prozent. Die eingeplante Steigerung der Kosten anhand der Inflationsrate wurde somit verdreifacht. Mit der Haushaltsdurchführung des Jahres 2022 sind nunmehr darüberhinausgehende, den Budgetrahmen übersteigende Kosten eingetreten, die hauptsächlich in folgenden Positionen begründet sind:

#### Produktkonto 36330.533185

#### (§§ 31, 32 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe)

Die Problemlagen in den Familien werden komplexer und isolierter bei gleichzeitig abnehmbarer Verfügbarkeit von Fachkräften, die diesen Problemlagen gewachsen sind. Während der Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie in den Jahren 2020/2021 blieb zudem die effektive Bearbeitung der Hilfeplanziele aus den oben genannten Gründen auf der Strecke. Dies hat zur Folge, dass Hilfen nicht eingestellt werden konnten, gleichzeitig kommen jedoch neue Hilfen hinzu.

In der sozialpädagogischen Familienhilfe ist ein Fallzahlenanstieg um 37 Fällen zu verzeichnen (von 250 auf 287 Fälle) und somit auf eine Planüberschreitung um 262 T€ prognostiziert. Die durchschnittlichen Fallkosten betragen aktuell 590 € je Fall und Monat.

Im Bereich der Tagesgruppen fand in den vergangenen beiden Jahren durch die Kontaktbeschränkungen Elternarbeit nur sehr eingeschränkt statt. So konnten die Hilfen gemäß § 32 SGB VIII nicht in die Familiensysteme hineinwirken. Zusätzlich nahm der Druck auf die Familien durch geschlossene Betreuungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu. Dies wurde oft zu Ungunsten der eigentlich zu bearbeitenden Problemlagen durch die Tagesgruppen kompensiert (Beschulung, verzögerte Verselbstständigung durch Mangel an Alternativen im Nachmittagsbereich, etc.)

Die Kosten für die Tagesgruppe steigen bei einer prognostizierten Planüberschreitung um 6 Fälle (von 87 auf 93 Fälle) auf 311 T€. Davon betragen die Mehrkosten für 6 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 2.679 € pro Fall und Monat, ca. 193 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 118 T€.

Produktkonto 36330.533291 und 36340.533291  
(§ 34, 35a SGB VIII Heimerziehung und Eingliederungshilfe stationär)

Auch im Bereich der stationären Einrichtungen war die Elternarbeit durch die Kontaktbeschränkungen massiv eingeschränkt. Zur Umsetzung von Rückführungsperspektiven ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Wohngruppe, Eltern und ASD notwendig (Beurlaubungen, Hospitationen, Elterngespräche und Auswertungen, ggf. Begleitung durch ambulante Angebote). Dies blieb während der Corona-Pandemie auf der Strecke. Unabhängig der pandemischen Situation kommt hier jedoch auch die dysfunktionale Ausgangssituation in den Familien zum Tragen, die häufig keine Rückführung ermöglicht, wenn nicht auch hier Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (parallele ambulante Angebote, familientherapeutische Begleitung, intensive Elternarbeit in den Wohngruppen). Zunehmende Komplexität der Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen (psychische Erkrankungen, Autismus, starke Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsproblematiken) führen außerdem zu individuelleren Hilfebedarfen. Diese sich verändernde Bedarfsstruktur, führt zu einer spezielleren Angebotsstruktur der Träger. So ist eine stark zunehmende Tendenz von stationären Einrichtungen mit therapeutischen oder intensivpädagogischen Angeboten zu verzeichnen. Daher kann schon ein geringer Fallanstieg zu einem deutlichen Kostenanstieg führen.

Bedingt durch die pandemische Situation konnte die angestrebte Entlastung der Fallzahlen in der Heimerziehung durch das Hinzugewinnen von Pflegefamilien noch nicht wie geplant umgesetzt werden.

Die Auswirkungen zeichnen sich im Produkt der Heimerziehung ab. Die Überschreitung der Planfallzahl um 5 Fälle (von 200 auf 205 Fälle), führt eine Plandifferenz von 750 T€ mit sich. Davon betragen die Mehrkosten für 5 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 5.552 € pro Fall und Monat, ca. 333 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 417 T€.

Auch in der stationären Eingliederungshilfe werden Mehrkosten in Höhe von 299 T€ prognostiziert, hier gibt es einen Anstieg von 25 auf 27 Fälle. Davon betragen die Mehrkosten für 2 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 7.270 € pro Fall und Monat, ca. 175 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 124 T€.

Produktkonto 36340.533185  
(§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe ambulant)

Im Bereich der Eingliederungshilfen ist einerseits festzuhalten, dass psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark, wie auch im bundesweiten Trend festzustellen ist, zunehmen. Stundenumfänge steigen, um z. B. den kompletten Schulalltag und zum Teil auch die Hortbetreuung abzusichern. Da auch der kompensatorische Einsatz von Nichtfachkräften zur Bearbeitung der Problemlagen nicht mehr ausreicht, ist, sofern vorhanden, ein erhöhter Einsatz von teureren Fachkräften notwendig. Parallel dazu ist von Seiten des ASD festzustellen, dass Schulen und Kitas sich zum einen immer weniger tolerant gegenüber Kindern und Jugendlichen mit abweichendem Verhalten zeigen. Hier sinkt die Schwelle, an der die Beschulung oder Betreuung ohne Unterstützung ermöglicht wird, deutlich. Eltern werden durch die Systeme Schule und Kita schon frühzeitig unter Druck gesetzt, sich um Hilfe zu bemühen. Daran anknüpfend entsteht zunehmend der Eindruck, dass innerhalb der Schulen und Kitas wenig eigene Handlungsstrategien im Umgang mit „auffälligen“ Kindern existieren (auch hier gibt es einen Fachkräftemangel) und es wenig Bestrebungen gibt, diesen Mangel an Handlungsstrategien im eigenen System zu kompensieren. Hier fungiert die Jugendhilfe in immer mehr Fällen als Ausfallbürge zur Sicherstellung der Teilhabe in

Schule und Kita. Diese Situation wird durch die pandemiebedingten Lockdowns verschärft. Als Reaktion auf diese Umstände wurden im Dialog mit den Trägern verstärkt Lerntherapien als Angebotsform entwickelt, sodass Strukturmängel in der Schule frühzeitig ausgeglichen werden können.

In der ambulanten Eingliederungshilfe sind Mehrkosten in Höhe von 1,1 Mio. € zu erwarten. Davon betragen Mehrkosten für 30 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 2.669 € pro Fall und Monat, ca. 961 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 140 T€.

Dies liegt darin begründet, dass das Spektrum der ambulanten Eingliederungshilfe weit gefächert ist. Die Angebote reichen von Autismustherapien bis hin zur Kitabegleitung. Häufig müssen notwendige Maßnahmen parallel geführt werden und werden somit zeitgleich gewährt.

Produktkonto 36340.533184 und 36340.533291  
Hilfe für junge Volljährige

Im Bereich der Hilfen für junge Volljährige kommen zwei Ebenen zum Tragen. Zum einen braucht es für einen erfolgreichen Übergang aus der Jugendhilfe in ein selbständiges Leben Kooperationspartner und Angebote im Sozialraum, an denen die Jugendlichen und jungen Volljährigen andocken können und Strukturen bei der Gestaltung ihres Alltags finden. Durch die pandemiebedingten Lockdowns und die Kontaktbeschränkungen wurden diese Prozesse verlangsamt. Zum anderen trat im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, in dessen Rahmen auch ein anderer Umgang mit Hilfen für junge Volljährige erforderlich ist. Mit dem Ziel der besseren Überleitung von Care Leavern (junge Erwachsene mit stationärer Jugendhilfeerfahrung). Weiter soll der nicht rechtskonformen Beendigung von Hilfen zum 18. Geburtstag durch die Jugendämter eine Grenze gesetzt werden. Dazu sieht der Gesetzgeber vor, bei vorliegendem Bedarf Hilfen vermehrt auch über den 18. Geburtstag hinaus zu gewähren. Des Weiteren ist nun die Möglichkeit gesetzlich festgeschrieben, auch nach Volljährigkeit einen Erstantrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen.

Die Fallzahlen für die Hilfen für junge Volljährige, ambulant, stiegen um 9 Fälle (von 12 auf 21 Fälle) an. Dies bedeutet voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von 111 T€. Davon betragen Mehrkosten für 9 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 917 € pro Fall und Monat, ca. 99 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 12 T€.

Bei den stationären Hilfen ist ein Anstieg von 8 Fällen (von 20 auf 28 Fälle) zu verzeichnen, was zu einem voraussichtlichen Defizit von 529 T€ führen wird. Davon betragen Mehrkosten für 8 Fälle, bei durchschnittlichen Kosten von aktuell 4.084 € pro Fall und Monat, ca. 392 T€ und die Kostensteigerung im Vergleich zur Planung ca. 137 T€.

Budgetüberschreitung

**-3.361.777,39 €**

davon:

Produktkonto	Plan 2022	Ist bis 5/2022	Prognose 2022	Differenz
36330.533185	5.329.909,00 €	2.444.908,45 €	5.903.968,78 €	-574.059,78 €
36330.533291	12.536.346,00 €	5.371.199,31 €	13.287.297,11 €	-750.951,11 €
36340.533184	121.200,00 €	97.078,61 €	232.988,66 €	-111.788,66 €
36340.533185	2.602.265,00 €	1.653.507,45 €	3.698.417,88 €	-1.096.152,88 €
36340.533291	2.387.911,00 €	3.216.735,96 €	3.216.735,96 €	-828.824,96 €
	22.977.631,00 €	12.783.429,78 €	26.339.408,39 €	-3.361.777,39 €

In der Gesamtbetrachtung des vom Jugendamt bewirtschafteten Budgets stellt sich dieser Bedarf wie folgt dar:

Produkt		Plan 2022	Ist bis 5/ 2022	Prognose 2022	Differenz
36330, 36340	Ertrag	2.074.100 €	619.440 €	1.417.098 €	-657.002 €
	Aufwand	31.511.231 €	14.370.928 €	34.889.056 €	3.377.825 €
	Zuschussbedarf	-29.437.131 €	-13.751.488 €	-33.471.958 €	-4.034.827 €

36110,36210,36310, 36510	Ertrag	27.324.700 €	25.410.788 €	26.774.917 €	-549.783 €
	Aufwand	43.801.494 €	21.489.345 €	42.575.333 €	-1.226.161 €
	Zuschussbedarf	-16.476.794 €	3.921.443 €	-15.800.416 €	676.378 €

Jugendamt gesamt	Ertrag	30.666.713 €	26.505.146 €	29.776.445 €	-890.268 €
	Aufwand	76.635.225 €	36.452.274 €	79.106.957 €	2.471.732 €
	Zuschussbedarf	-45.968.512 €	-9.947.129 €	-49.330.512 €	-3.362.000 €

Die dargestellten Kostensteigerungen können gemäß § 23 KomHKV zum Teil innerhalb des Budgets des Jugendamtes durch positive Effekte in anderen Produkten (676.378 € in den Produkten 36110, 36210, 33310, 36510) kompensiert werden. Die Budgetüberschreitung von 3.362.000,00 Euro wird gemäß § 23 KomHKV i.V.m. § 70 KVerf Bbg aus dem Gesamtbudget des Landkreises gedeckt. Die Deckung wird aus Mehrerträgen im Budget „Allgemeine Finanzmittel“ sichergestellt.